- I. Nach § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) geändert worden ist, darf die Meldebehörde, sofern Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz sowie Sterbedatum übermitteln.
- II. Nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden.

Diese Auskünfte dürfen sich nur auf Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erstrecken, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahl- oder Abstimmungsberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

- III. Nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Diese Auskünfte umfassen Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.
- IV. Nach § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz darf **Adressbuchverlagen** zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Betroffene Personen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz und/oder nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Absatz 1 bis 3 Bundesmeldegesetz ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt werden; er ist an ein Bezirksamt von Berlin – Amt für Bürgerdienste – (Bürgerämter) oder an das Landesamt für Bürgerund Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Einwohnerangelegenheiten, 10958 Berlin, unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums sowie der gegenwärtigen Anschrift zu richten und eigenhändig zu unterschreiben.

Die Wahl- und Abstimmungsberechtigten können ihren Widerspruch gegen die Weitergabe ihrer Daten an die Wahlbewerber nur <u>einheitlich</u> geltend machen, also gegenüber <u>allen</u> Wahlbewerbern und <u>allen</u> weiteren Wahlen sowie etwaigen Abstimmungen.

Die Widersprüche werden im Melderegister zeitlich unbegrenzt vermerkt.

Wenn Sie die Löschung eines eingetragenen Widerspruchs im Melderegister wünschen, so müssen sie dies ausdrücklich gegenüber der Meldebehörde erklären.

Eine generelle Frist, innerhalb derer die Widerspruchsrechte ausgeübt werden können, gibt es nicht. Um sicherzustellen, dass Ihr Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz Berücksichtigung finden kann, wird diese Frist auf den

31.05.2018

festgesetzt. Bis zu diesem Tage muss die Erklärung über die Ausübung dieses Widerspruchsrechts bei einer den vorstehend bezeichneten Stellen eingegangen sein.

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Zentrale Einwohnerangelegenheiten

20. April 2018